

Verfassung

vom 1. Oktober 2014 (Stand 9. Februar 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

¹ Die Gemeinde Domleschg bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

² Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Almens, Pratval, Rodels, Paspels und Tomils und besteht aus den Fraktionen Almens, Feldis/Veulden, Paspels, Pratval, Rodels, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

² Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerschaft sowie den nachhaltigen Schutz der Umwelt.

³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

¹ Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

¹ Als Amts- und Schulsprache in Gemeindeangelegenheiten im Sinne des kantonalen Sprachengesetzes gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimmfähigkeit

¹ Stimmfähig sind die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Stimmberechtigung

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind:

- a. stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde Domleschg wohnhaft sind;
- b. stimmfähige Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Art. 8 Wählbarkeit

¹ Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden. Einzelheiten regelt das Gesetz. *

Art. 9 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 10 Demission

¹ Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 30. April vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. *

Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

¹ Wahlen an der Urne finden wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens neun Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen. *

² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhabenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 12 Ersatzwahlen

¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.

² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 13 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 14 Unvereinbarkeitsgründe

¹ Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Gemeindevorstandes oder der Geschäftsleitung können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 15 Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl

¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 16 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

³ Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.

Art. 17 Petitionsrecht

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18 Auskunftsrecht

¹ Stimmberechtigte Teilnehmende einer Gemeindeversammlung haben das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 19 Initiativrecht

¹ In Gemeindeangelegenheiten können 150 Stimmberechtigte unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 20 Verfahren bei Initiativen

¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 21 Rückzug der Initiative

¹ Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 22 Rechtswidrige Initiative

¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

² Der Gemeindevorstand setzt die Initianten in einem solchen Fall über seinen Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis.

Art. 23 Motionsrecht

¹ Jeder und jede Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Art. 24 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 34 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 100 der Stimmberechtigten dagegen innert 60 Tagen nach Publikation des Protokolls das Referendum ergreifen.

Art. 25 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

¹ Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 26 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Beschwerderecht

¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28 Protokoll und Informationspflicht

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindeganzlei aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidium und den Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

⁴ Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

II. Gemeindeorganisation

Art. 29 Organe der Gemeinde

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

² Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Urnengemeinde;
- b. die Gemeindeversammlung;
- c. der Gemeindevorstand;
- d. die Geschäftsprüfungskommission;
- e. die Schulkommission;
- f. die Baukommission.

Art. 30 Verfahren

¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

A. Die Urnengemeinde

Art. 31 Wahlbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. vier Mitglieder der Schulkommission;
5. drei Mitglieder der Baukommission.

Art. 32 Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. die Totalrevision und Teilrevision der Gemeindeverfassung;
2. Erlasse, Änderungen und Aufhebungen von Gemeindegesetzen, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
3. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
4. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

² Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzuberaten und zu verabschieden.

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 33 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Steuerfusses;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;
5. den Erlass und die Änderungen der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 400'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
7. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000.- pro Jahr;
8. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.- übersteigt;
9. die Geschäfte über Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte über Fr. 1'000'000.-, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
10. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
11. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
12. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
13. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen.

Art. 34 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 24 über:

1. Ausgaben im Betrag über Fr. 2'000'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag über Fr. 400'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Gemeindegesetzen, mit Ausnahme der ortsplanerischen Grundordnung.

Art. 35 Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 36 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 37 Sitzungen

¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin/der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 38 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 39 Abstimmungen und Wahlen

¹ Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 41 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Gemeindemitarbeitenden, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Mitglieder der Kommissionen, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
3. die Vertretung in Gemeindeverbindungen oder Gemeindeverbänden;
4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 42 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 250'000.- für den gleichen Gegenstand, im Maximum Fr. 500'000.- pro Jahr und im Betrag von bis zu Fr. 50'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Maximum Fr. 200'000.- pro Jahr;
2. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000.-;
3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 200'000.-;
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 200'000.- nicht übersteigt;
5. die Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis Fr. 1'000'000.-, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinde.

Art. 43 Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, der Leitung Administration und Verwaltung oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 44 Departemente

¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Faches.

Art. 45 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

² Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie/er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann sie/er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 47 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Bei den Steuerakten gilt die Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

⁴ Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

E. Weitere Kommissionen

Art. 48 Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern: Aus der/dem zuständigen Departementsvorstehenden des Gemeindevorstandes und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Schulleitung nimmt an den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die/der Departementsvorstehende ist Präsidentin/Präsident der Schulkommission. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. *

Art. 49 Aufgaben

¹ Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.

² Der Gemeindevorstand regelt die weiteren Aufgaben und die Kompetenzen der Schulkommission im Organisationsreglement.

Art. 50 Schulverbände

¹ Die Mitglieder der Schulkommission nehmen Einsitz in die Gremien der Schulverbände.

Art. 51 Baukommission

¹ Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern: Aus der/dem zuständigen Departementsvorstehenden, der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten und drei weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Leitung Technische Dienste nimmt an den Baukommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Präsidentin/Präsident der Baukommission ist die/der Departementsvorstehende. Die Baukommission bezeichnet das Vizepräsidium und eine/n Protokollführende/n. Diese/r muss nicht Mitglied der Baukommission sein.

² Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Art. 52 Aufgaben

¹ Die Baukommission führt sämtliche Aufgaben gemäss eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Baugesetzgebung durch, welche für die Beurteilung eines Baugesuchs nötig sind.

² Die Baukommission entscheidet abschliessend über Baugesuche.

³ Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 53 Weitere Kommissionen

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen bestimmen und einsetzen.

Art. 54 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Art. 55 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzende/Vorsitzenden, der Leitung Administration und Verwaltung und der Leitung Technische Dienste.

² Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Sie verfügt im Rahmen des Organisationsreglements über ausgewählte Entscheidungskompetenzen. Dazu erhält sie die notwendigen finanziellen Befugnisse.

³ Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden im Organisationsreglement geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 56 Anstellung des Personals

¹ Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach den durch den Gemeindevorstand erlassenen Bestimmungen. Wo keine Regelung erfolgt, gilt subsidiär die kantonale Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

³ Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Art. 58 Zusammensetzung des Vermögens

¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Art. 59 Steuern und Abgaben

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen, Pacht- oder Baurechtszinsen.

² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 61 Vorzugslasten

¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 62 Gebühren

¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 63 Steuern

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Bürgergemeinde

Art. 64 Bürgergemeinde

¹ Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.

V. Kirchgemeinden

Art. 65 Kirchgemeinden

¹ Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Gemeindevorstand

¹ Besondere Bestimmungen für die erste Amtsperiode:

- a. Der Gemeindevorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Jede bisherige Gemeinde muss mit mindestens einer Person vertreten sein, Tomils mit mindestens zwei Personen.
- b. Auf Verlangen von mindestens drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin/der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- c. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 67 Steuergesetz sowie Abstimmungs- und Wahlgesetz

¹ Das Steuergesetz sowie das Abstimmungs- und Wahlgesetz werden erstmalig von der konstituierenden Gemeindeversammlung ohne Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 34 erlassen.

Art. 68 Revision

¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 69 Inkrafttreten

¹ Die Verfassung wurde am 1. Oktober 2014 durch die gemeinsame Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Almens, Pratval, Rodels, Paspels und Tomils.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschlussdatum | Inkrafttreten | Element | Änderung | Beschluss |
|----------------|---------------|----------------|---------------|-------------|
| 01.10.2014 | 01.01.2015 | Erlass | Ersterfassung | GV-20141001 |
| 14.06.2015 | 14.06.2015 | Art. 48 Abs. 2 | geändert | UG-20150614 |
| 09.02.2025 | 09.02.2025 | Art. 8 | geändert | UG-20250209 |
| 09.02.2025 | 09.02.2025 | Art. 10 | geändert | UG-20250209 |
| 09.02.2025 | 09.02.2025 | Art. 11 Abs. 1 | geändert | UG-20250209 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschlussdatum | Inkrafttreten | Änderung | Beschluss |
|----------------|----------------|---------------|---------------|-------------|
| Erlass | 01.10.2014 | 01.01.2015 | Ersterfassung | GV-20141001 |
| Art. 8 | 09.02.2025 | 09.02.2025 | geändert | UG-20250209 |
| Art. 10 | 09.02.2025 | 09.02.2025 | geändert | UG-20250209 |
| Art. 11 Abs. 1 | 09.02.2025 | 09.02.2025 | geändert | UG-20250209 |
| Art. 48 Abs. 2 | 14.06.2015 | 14.06.2015 | geändert | UG-20150614 |

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 8.4.2025 Nr. 2331/2025
 Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

